

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Münster, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Einquartierungslast, so wie die Bequartierung standesherrlicher Gebäude betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 10. d. M., die Bequartierung bei dem jetzigen Kantonnement mehrerer Truppentheile des 4ten und 7ten Armee-Korps in dem dortigen Departement betreffend, zum Bescheide, daß die über die Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen es nicht gestatten, jene Immunitäten in der von Ihr gewünschten Art zu beschränken.

Es ist daher nicht zulässig, die Geistlichen und Schullehrer unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Einquartierungslast heranzuziehen, so sehr dies auch zur Erleichterung der übrigen quartierpflichtigen Einwohner zu wünschen wäre.

In Betreff des Zweifels der Königl. Regierung hinsichtlich der Bequartierung der den Standesherrn zugehörigen, nicht zu dem Wohngebäude derselben zu zählenden Häuser kann Sie nur auf die diesfällige Vorschrift des §. 26. der Allerhöchsten Instruktion vom 30. Mai 1820. *) mit dem Bemerkten verwiesen werden, daß das Ministerial-Reskript vom 16. Januar 1821. **) sich bloß auf die mit Real-Befreiungen versehenen städtischen Grundstücke bezieht.

Berlin, den 26. Dezember 1831.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Röhler.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1820. S. 89. — §. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihren Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

**) Jahrg. 1821. 1stes Heft, S. 210.